

10 TOP A 30



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Herrn
Wilfried Kamp – MdR -
Im Letsch 1b

51427 Bergisch Gladbach

Fachbereich 3
Allgemeine Ordnungsbehörde
Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz
Auskunft erteilt: Herr Höller
Zimmer: 306
Telefon: 02202-142399
Telefax: 02202-142323
e-mail: s.hoeiler@stadt-gl.de

20. Dezember 2010

**Anfrage
in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.12.2010**

Sehr geehrter Herr Kamp,

in o.g. Sitzung haben Sie angefragt, nach welchen Kriterien die Verwaltung Genehmigungen für Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum erteile.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Grundlagen für die Genehmigung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum finden sich in der Straßenverkehrsordnung (StVO). Im § 45 Abs. 6 der StVO heißt es:

„Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - von der zuständigen Behörde Anordnungen nach Absatz 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.“

Die Anordnung, sowie der enthaltene Verkehrszeichenplan, sind dabei an die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-95) gebunden. Die RSA gelten für die verkehrsgerechte Sicherung aller Arbeitsstellen an und auf Straßen, bei denen Verkehrsflächen vorübergehend für Arbeiten abgesperrt werden müssen. In den RSA werden die für die Arbeitsstellen notwendigen Verkehrszeichen und -einrichtungen und deren technischen Voraussetzungen beschrieben.

Zudem gibt die RSA in so genannten Regelplänen (siehe Anlage) für verschiedene Situationen beispielhaft die hierfür grundsätzlich erforderliche Verkehrsführung inkl. Verkehrszeichen, Abstandsflächen, Baulängen usw. vor. Auf Basis dieser Regelpläne werden durch die Unternehmer oder durch eine Fachfirma für Verkehrssicherung hier Verkehrszeichenpläne zur Prüfung und Anordnung vorgelegt.

Unter Beachtung der umfangreichen Vorgaben aus RSA, StVO usw. wird der Verkehrszeichenplan hier geprüft und ggfs. abgeändert und der Baufirma in einem Bescheid mit entsprechenden Auflagen angeordnet. Das

www.bergischgladbach.de
info@stadt-gl.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 312 000 015
IBAN: DE93 3705 0299 0312 0000 15
SWIFT/BIC: COKSDE33

VR-Bank
Bergisch Gladbach · Overath · Rösrath eG
Bankleitzahl 370 626 00
Konto 3 702 425 017
IBAN: DE50 3706 2600 3702 4250 17
SWIFT/BIC: GENODED1PAF

Unternehmen hat sich jederzeit an die getroffenen Anordnung, sowie an die verschiedensten weiteren gesetzlichen Vorgaben aus der RSA, StVO, den Unfallverhütungsvorschriften Bau (UVV Bau) usw. zu halten.

Auftraggeber der Baumaßnahme und anordnende Behörde haben eine Kontrollpflicht, die Einhaltung der Anordnung zu überwachen. Aufgrund der personellen Situation kann dies inzwischen jedoch nur noch stichprobenartig erfolgen.

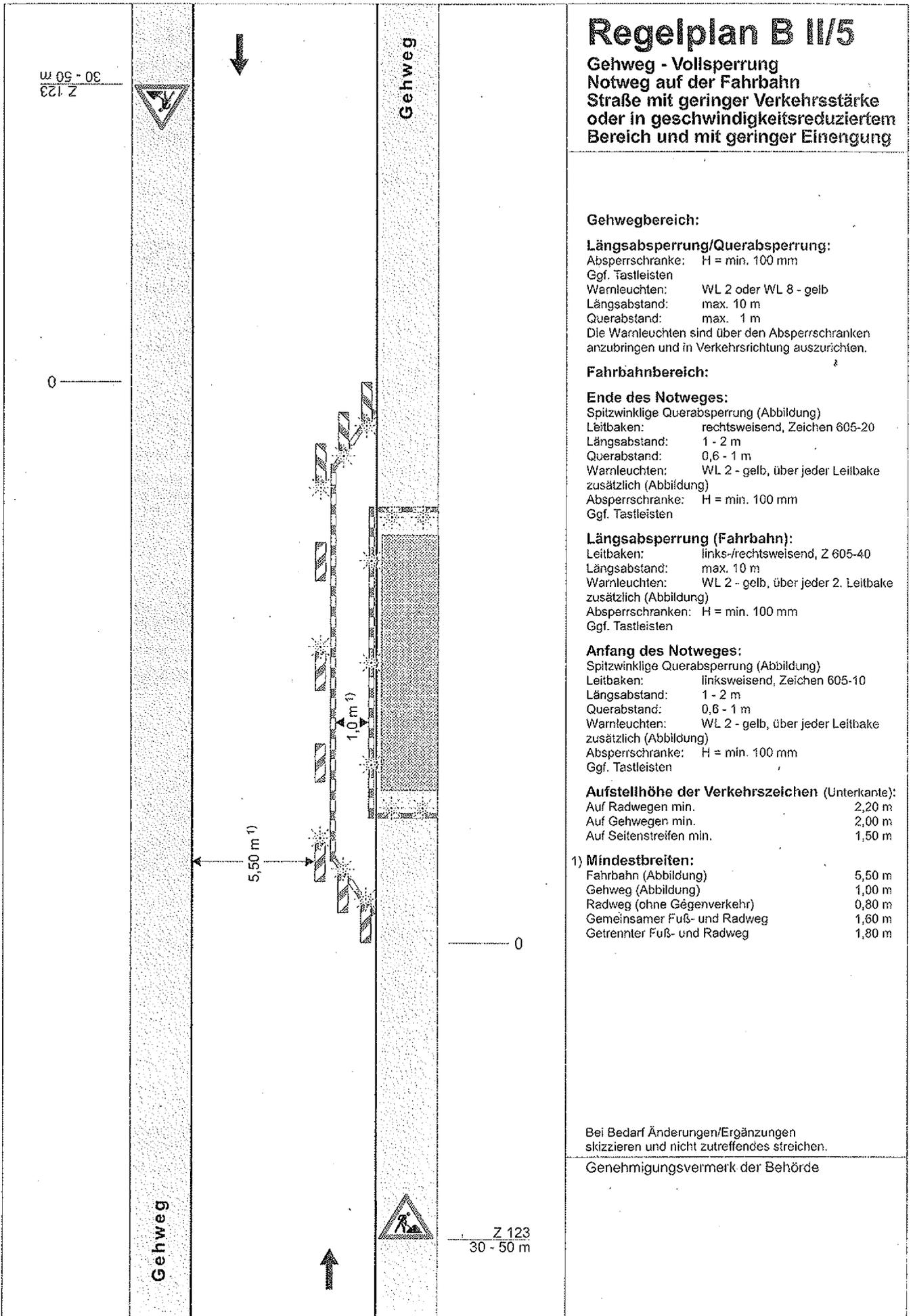
Sämtliche Vorgaben der RSA hier aufzuführen, würde den Rahmen dieser Antwort sprengen. Sollten Sie jedoch weiteren Informationsbedarf haben, so empfehle ich Ihnen die Internetseite <http://rsa-95.de>. Dort finden Sie umfangreiche Informationen zum Thema Baustellensicherung. Auch steht Ihnen der zuständige Kollege, Herr Höller, Tel. 02202/14-2399 gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stephan Schmickler
Erster Beigeordneter

Anlage: - RSA-Regelplan B II/5



Regelplan B II/5

Gehweg - Vollsperrung
Notweg auf der Fahrbahn
Straße mit geringer Verkehrsstärke
oder in geschwindigkeitsreduziertem
Bereich und mit geringer Einengung

Gehwegbereich:

Längsabspernung/Querabspernung:

Absperrschranke: H = min. 100 mm

Ggf. Tastleisten

Warnleuchten: WL 2 oder WL 8 - gelb

Längsabstand: max. 10 m

Querabstand: max. 1 m

Die Warnleuchten sind über den Absperrschranken anzubringen und in Verkehrsrichtung auszurichten.

Fahrbahnbereich:

Ende des Notweges:

Spitzwinklige Querabspernung (Abbildung)

Leitbaken: rechtsweisend, Zeichen 605-20

Längsabstand: 1 - 2 m

Querabstand: 0,6 - 1 m

Warnleuchten: WL 2 - gelb, über jeder Leitbake zusätzlich (Abbildung)

Absperrschranke: H = min. 100 mm

Ggf. Tastleisten

Längsabspernung (Fahrbahn):

Leitbaken: links-/rechtsweisend, Z 605-40

Längsabstand: max. 10 m

Warnleuchten: WL 2 - gelb, über jeder 2. Leitbake zusätzlich (Abbildung)

Absperrschranken: H = min. 100 mm

Ggf. Tastleisten

Anfang des Notweges:

Spitzwinklige Querabspernung (Abbildung)

Leitbaken: linksweisend, Zeichen 605-10

Längsabstand: 1 - 2 m

Querabstand: 0,6 - 1 m

Warnleuchten: WL 2 - gelb, über jeder Leitbake zusätzlich (Abbildung)

Absperrschranke: H = min. 100 mm

Ggf. Tastleisten

Aufstellhöhe der Verkehrszeichen (Unterkannte):

Auf Radwegen min. 2,20 m

Auf Gehwegen min. 2,00 m

Auf Seitenstreifen min. 1,50 m

1) Mindestbreiten:

Fahrbahn (Abbildung) 5,50 m

Gehweg (Abbildung) 1,00 m

Radweg (ohne Gegenverkehr) 0,80 m

Gemeinsamer Fuß- und Radweg 1,60 m

Getrennter Fuß- und Radweg 1,80 m

Bei Bedarf Änderungen/Ergänzungen skizzieren und nicht zutreffendes streichen.

Genehmigungsvermerk der Behörde